

Ra. 198.

Ra 198. o.





Das
Heimathrecht,

oder
die Lehre
vom

Domizil
in
den Preussischen Staaten.

Für Polizei- und Justizbeamte.

Herausgegeben
von

S. Friedr. Kuhn.

Quedlinburg und Leipzig.

Druck und Verlag von Gottfr. Basse.

1839.

Das
Büchlein
des
Herrn
Christoph
H. H. H.

1717

von

Herrn
H. H. H.

in
Halle
am
1. März 1717



Halle
am
1. März 1717

Druck und Verlagsort

Druck und Verlagsort

1717



Das Heimathrecht des Staatsbürgers ist ein höchst wichtiger Gegenstand, welcher nicht nur für die Beamten selbst, sondern auch für das größere Publikum von nicht zu verkennendem Interesse ist; denn dasselbe knüpft das Band, wodurch die Staaten zusammengehalten werden, wenn weise Gesetze und Anordnungen die Grenzen gehörig bestimmen, in welchen die Niederlassungen geschehen können.

V o r w o r t.

Das Heimathrecht (Domicilium) ist für die Staatsverwaltung ein höchst wichtiger Gegenstand, welcher nicht nur für die Beamten selbst, sondern auch für das größere Publikum von nicht zu verkennendem Interesse ist; denn dasselbe knüpft das Band, wodurch die Staaten zusammengehalten werden, wenn weise Gesetze und Anordnungen die Grenzen gehörig bestimmen, in welchen die Niederlassungen geschehen können.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Behörden in diesem Verwaltungszweige mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und nicht selten über die Grundsätze in Verlegenheit gerathen, auf welche Weise man nämlich, ohne auf der einen Seite dem Staate etwas zu vergeben, auf der andern aber die Befugnisse der Einwohner nicht zu sehr zu beschränken, die richtige Mitte finden kann. Dies ist es, was inebesondere die jüngeren Beamten gewiß oft fühlen werden. Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Heimath-

recht erscheint daher gewissermaßen als Bedürfniß, und ich schmeichle mir, demselben in dem vorliegenden Werkchen abgeholfen zu haben.

Für jeden Polizei- und Justizbeamten und selbst für die Dorffschulzen, deren Kräfte nicht immer große Ausgaben für Bücher erlauben, wird das Erscheinen der Lehre vom Domizil nicht uninteressant sein, indem das, was in bändereichen Werken befindlich ist, sich hier in nuce zusammengestellt findet.

Mehrere meiner Werke sind im Publiko mit Wohlwollen aufgenommen worden, wovon die hier und da erschienenen günstigen Rezensionen zeugen und bitte ich, auch dieser kleinen Schrift einigen Beifall zu spenden.

Sangerhausen, den 7. April 1839.

Der Verfasser.

Erstes Kapitel.

Begriff des Domizils.

§. 1. Zur Konstituierung eines Domizils gehört:

- a) persönliche Gegenwart und
- b) die Absicht zu bleiben.

(Paalzow's Kommentar zur Kriminal-Ordnung §. 77. Hellfeld's jurisprud. forensis §. 512. Minist.-Reskr. vom 7. Februar 1831.)

§. 2. Es ist nicht zulässig, diesem Begriffe noch anderweite Merkmale zuzufügen und ihn dadurch zu verengen. Insbesondere ist es unzulässig, das Miethen einer besondern Wohnung als wesentlich nothwendig anzunehmen. Denn obgleich dieses Miethen einer eigenen Wohnung ein Beweismittel für die Absicht zu bleiben ist; so läßt sich doch der Satz nicht umkehren und annehmen, daß ohne besondere Wohnung kein Domizil denkbar sei.

(Minist.-Reskr. vom 29. April 1830. v. Kampß Ann. S. 407.)

§. 3. Der Umstand, daß Jemand keine Wohnung für sich gemiethet, sondern bei einem Verwandten gewohnt oder bei Andern in einer Schlafstelle gelegen hat, schließt allein die Vermuthung über die Konstituierung des Domizils nicht aus, obgleich das Miethen einer eigenen Wohnung den Beweis für das Domizil abgiebt. Wenn daher, wie besonders in großen Städten der Fall vorkommt, Beamte es ihrer Konvenienz angemessen gefunden haben, beständig im Wirthshause zu leben; so muß doch dafür angenommen werden, daß sie daselbst ein Domizil konstituirt haben, weil sie die persönliche Anwesenheit mit der Absicht zu bleiben, verbunden hatten.

(Minist.-Reskr. v. 6. Juli 1829. v. Kampß Ann. S. 599.)

§. 4. Da die Absicht, seinen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen oder Thatsachen geäußert werden kann (A. G. D. I. 2. §. 10.); so liefert die Anwesenheit und selbstständige Ernährung im Orte denselben Beweis.

(Minist. = Reskr. vom 20. Febr. 1829.)

§. 5. Für eine solche stillschweigende Aeußerung ist es zu achten, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt; Handel und Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft.

(A. G. D. I. 2. §. 11.)

§. 6. In den Materialien zc. §. 7. S. 75 — 79 ist die Frage aufgeworfen: welchem Gericht die Bevormundung und die Fürsorge für das uneheliche Kind eines Dienfboten weiblichen Geschlechts gebühre, wenn die Geschwängerte erst 2 Jahr ihre Heimath verlassen und nicht mehr unter väterlicher, vormundschaftlicher und gutherrlicher Gewalt stehe, und entscheidet sie dahin, daß dem Gericht der Heimath des Mädchens die Bevormundung und Fürsorge des unehelichen Kindes derselben obliege, daß aber dieses Gericht berechtigt sei, wenn die Geschwächte an dem Orte der Schwängerung wohnen bleibe, die Direktion der Vormundschaft dem Gericht dieses Orts zu übertragen. Hieraus wird nun aber mit Recht gefolgert, daß der Gerichtsstand des Kindes nur ein außerordentlicher sei.

Allein diese Folgerung ist dennoch erheblichen Zweifeln unterworfen; denn nach der Ministerialverfügung vom 8ten Juli 1799 (Stengel Bd. 9. S. 401 — 408) hat nämlich der Ort, wo ein Verärmteter geboren, oder wo derselbe sich drei Jahre hindurch aufgehalten, die Verbindlichkeit, denselben zu verpflegen. Es hat mithin nicht der Ort, wo das außer der Ehe geschwächte weibliche Gesinde seinen Gerichtsstand hat, sondern der Ort, wo das uneheliche Kind geboren ist, die Verbindlichkeit, dieses Kind zu verpflegen. Hat das Gesinde drei Jahre an einem Orte gedient, so geht nach der eben erwähnten Ministerial-Verfügung die Verbindlichkeit

auf die Armenanstalten dieses Orts über. (§. 63. die Anmerkung.)

(v. Strombeck's Ergänzungen S. 31. zur A. G. D. I. 2.)

Zweites Kapitel.

Wer ein Domizil konstituiren kann.

§. 7. Jede inländische Person, welche arbeitsfähig ist, kann nicht als arm angesehen werden, und sobald sie keine Ansprüche auf Almosen macht, hat sie die Freiheit, ihr Domizil an jedem ihr beliebigen Orte zu wählen.

(Minist.-Reskr. vom 25. Juni 1819, 7. Februar und 4. August 1826.)

§. 8. Auch reicht die bloße Besorgniß, daß Jemand künftighin auf Almosen Anspruch machen könnte, nicht hin, den Aufenthalt zu verweigern.

(Minist.-Reskr. vom 22. August 1825.)

§. 9. Selbst die aus den Strafanstalten entlassenen Verbrecher haben dieselbe Freiheit, wenn sie arbeitsfähig sind.

(Minist.-Reskr. vom 20. Febr. 1834.)

§. 10. Auch dem Vagabonden ist es gestattet, wenn er die Fähigkeit besitzt, sich zu ernähren, eben darum, damit er einmal anfangen kann, zum Bessern überzugehen, überall, wo er zu seiner Niederlassung Gelegenheit findet, ein Domizil zu konstituiren.

(Minist.-Reskr. vom 7. Mai 1828 und 4. Septbr. 1829.)

§. 11. Jeder wird für fähig erachtet, sich und die Seinigen unterhalten zu können; das Gegentheil muß erst erwiesen werden.

(Vorallegirte Reskripte und vom 22. August, 10. November 1825 und 7. Febr. 1826.)

§. 12. Wenn jedoch Jemand sein Domizil verändert hat, und es kann später durch ärztliche Atteste oder sonst nachgewiesen werden, daß derselbe schon an seinem vorigen Wohnorte arbeitsunfähig und verarmt gewesen, dann kann

dieser Ort innerhalb Jahresfrist die Zurücknahme nicht verweigern. (§. 55.)

(Patent vom 8. Septbr. 1804 §. 11. und Minist.-Reskr. vom 2. Juli 1832. v. Kamphs Arn. S. 706 u. 707.)

§. 13. Da, wo eine Witwe, die arbeitsfähig, also nicht als arm angesehen werden kann, doch aber nicht im Stande ist, ihre Kinder (ehelicher Geburt) zu ernähren, darf zwar die Konstituierung eines neuen Domizils nicht verwehrt werden, es muß aber derjenige Ort für die Kinder Hülfe geben, in welchem ihr Vater zur Zeit des Ablebens sein Domizil gehabt hat. Die Obrigkeit des neuen Domizils hat in diesem Falle sich der armen Kinder anzunehmen, kann dagegen ihren Regreß an die verlassene Gemeinde nehmen.

(Minist.-Reskr. vom 25. Juni 1829 und 22. Dezbr. 1831.)

§. 14. Personen, welche unter Eltern und Vormündern stehen, können für sich kein neues Domizil konstituiren.

(N. G. D. I. 2. §. 24.)

§. 15. Diejenigen, welche zu der Zeit, wo sie in dürftige Umstände gerathen, keinen festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben, wohin auch solche Minderjährige gehören, welche kein eigenes Domizil konstituiren können, müssen von der Gemeinde des Orts unterhalten werden, wo sie sich drei Jahre befunden. — Haben Letztere sich noch nicht so lange an diesem Orte aufgehalten, so liegt ihre Verpflegung der Gemeinde des Orts ob, wo der Vater (bei Unehelichen die Mutter) ihren Wohnsitz haben oder zur Zeit ihres Ablebens gehabt haben. — Sollte hiernach keine andere Gemeinde zur Verpflegung angehalten werden können, so muß solche die Gemeinde, worin der Arme sich befindet, übernehmen.

(Königl. Reskr. vom 2. Juli 1810. Ediktens. S. 317. u.

Minist.-Reskr. vom 29. Sept. 1835.)

§. 16. Königliche Zivilbeamte konstituiren an den Orten, wo sie angestellt sind, ein Domizil.

(Minist.-Reskr. vom 11. Juni 1827.)

§. 17. Chausseegeld-Einnehmer und Chausseewärter gehören in Beziehung auf Armenpflege derjenigen Gemeinde an, in der sie wohnen; ob sie aber hinsichtlich der Beiträge zu den Armenfonds als Staatsdiener oder Pächter oder bloße Tagelöhner zu betrachten sind, muß von den jedesmal obwaltenden Verhältnissen abgemessen werden.

(Minist.-Reskr. vom 18. Mai 1836.)

§. 18. Auch Ausländer können im Preuß. Staate ein Domizil konstituiren, denn derselbe steht jedem Fremden, der nicht wirklicher Armer, d. h. sich zu ernähren unfähig, und nicht Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtig ist, zur Einwanderung offen; nur Juden zur Zeit noch theilweise ausgenommen (§. 31. seqq.), und wo nicht eine einzelne Kommune Grund zur Zurückweisung eines Subjekts haben würde, ohne daß dabei die Qualität des Ein- oder Ausländers in Betracht kommt, da muß sich auch der Staat rücksichtlich des Ausländers derselben enthalten.

(Minist.-Reskr. vom 24. August 1821.)

§. 19. Es ist aber genau darauf zu halten, daß nur tüchtige, mit glaubhaften Wohlverhaltensattesten versehene Ausländer sich niederlassen; denen als Einwanderern das Unterthanenrecht zu Theil werden kann. In allen zweifelhaften Fällen ist zuvor höhere Entscheidung einzuholen.

Ordentlichen Ausländern, wenn sie sich über ihr Wohlverhalten ausgewiesen haben und sich zu ernähren im Stande sind, sollen keine Hindernisse zur Niederlassung in den Weg gelegt werden.

(Reskr. der Regier. zu Münster vom 23. Novbr. 1824.)

§. 20. Es ist auch erwünscht, daß brauchbare Gewerbetreibende aus dem Auslande einwandern.

(Minist.-Reskr. vom 4. Oktbr. 1826.)

§. 21. Es steht jedoch dem Staate frei, jedem Ausländer den Eintritt und die Aufnahme zu verweigern. Der Art. 18. der deutschen Bundesakte sub 2. lit. a. reservirt den Bundesstaaten auch ausdrücklich diese Befugniß.

(Reskr. derselben vom 16. Juli 1828.)

§. 22. Die Königl. Französische Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß französische Unterthanen, wenn sie in den diesseitigen Staaten ihren bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, im Verarmungsfall oder wenn polizeiliche oder politische Rücksichten ihre Zurückweisung nöthig machen sollten, selbst wenn sie sich im diesseitigen Staate verheirathen, mit ihren Frauen und Kindern wieder aufgenommen werden.

(Minist.-Reskr. vom 26. Oktbr. 1833.)

§. 23. Die Niederlassung im Preuß. Staate darf den noch im militairpflichtigen (d. h. vom 17. bis erreichten 25. Jahre) Alter befindlichen männlichen Individuen aus Staaten, womit Kartel-Konventionen bestehen, nur auf den

Grund von Auswanderungskonsensen oder glaubhaften Bescheinigungen der ausländischen Behörde wegen erfolgter Erfüllung der Militairpflicht nachgegeben werden. Der vorläufige Aufenthalt zur Nachbringung dieser Legitimation innerhalb einer billigen Frist ist zu gestatten.

(Minist.-Reskr. vom 22. Dezbr. 1850 und 21. Septbr. 1830.)

§. 24. Ob die hier eingewanderten militairpflichtigen Unterthanen anderer Staaten aber, welche noch keinem bestimmten Truppentheile überwiesen gewesen, nur auf Requisition auszuliefern sind? darüber entscheiden die Kartelkonventionen. Wegen Sachsen ist dies bereits bejahend entschieden.

(Osternann Bb. 1. S. 565.)

§. 25. In allen Fällen, wo polnische Flüchtlinge oder Theilnehmer des polnischen Aufstandes sich im Staate niederlassen wollen, ist davon höheren Orts Anzeige zu machen, resp. Genehmigung dazu nachzusuchen.

(Minist.-Reskr. vom 17. August 1832.)

§. 26. Die Heirath eines Ausländers mit einer Inländerin begründet für Erstern noch kein Staatsbürgerrecht, auch kein Recht, die Aufnahme zu verlangen.

(Minist.-Reskr. vom 5. Juli 1826.)

§. 27. Derartige Gesuche werden nach den allgemeinen Grundsätzen, welche im Preuß. Staate wegen Konstitution eines Domizils gegeben sind, beurtheilt. (§. 18. sqq.)

§. 28. Wer aber ein Domizil an einem Orte bereits konstituiert hat, wird der Regel nach schon durch dies Ereigniß an sich selbst ein Inländer. — Nirgends ist in den Gesetzen eine ausdrückliche Erklärung des Staats (ein Einwanderungskonsens) reservirt; vielmehr kann auch das Domizil stillschweigend durch Handlungen konstituiert werden. (§. 4.)

(Minist.-Reskr. vom 5. Juli 1826.)

§. 29. Im Allgemeinen ist die Einwanderung (Domizilirung) solcher Ausländer, von denen der Staat gerechter und begründeter Weise Belästigungen zu besorgen hat, abzuwehren (§. 18.); zu einer solchen Besorgniß muß aber ein positiver Grund vorliegen und Mangel an erheblichem Kapitalvermögen ist allein zu einer solchen Besorgniß nicht genügend.

Wer das Bürgerrecht zu erwerben und sich als Handwerker zu etabliren im Stande, auch sonst von guter Führung ist, hat die Vermuthung für sich, ein nützlichcs Staatsmitglied zu werden, und die bloße Behauptung: an dem Orte sei das Handwerk schon hinreichend besetzt, giebt keinen Grund zur Zurückweisung ab. Ausländer, die sich über ihre sittliche Führung nicht ausweisen können, sind unbedingt zurückzuweisen.

(Minist.-Reskr. vom 1. August 1835.)

§. 30. Keinem in das Reserve- oder Landwehrverhältniß übergegangenen Arzte oder Wundarzte oder andern Individuum, das zum Wiedereintritte zum Militairdienste verpflichtet ist, soll die Niederlassung vor geführtem Nachweise der geschehenen Meldung beim Landwehr-Bezirksfeldwebel gestattet werden, wenn demselben auch die Erlaubniß zur Praxis ertheilt sein möchte.

(Minist.-Reskr. vom 26. Mai 1831.)

§. 31. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, sich in den Preuß. Staaten niederzulassen, ohne mit ministerieller Genehmigung das Staatsbürgerrecht erworben zu haben. Alsdann genießen sie mit den Inländern gleiche Rechte und Freiheiten.

(Erl. vom 11. März 1812. §. 31—33.)

§. 32. Eine solche Aufnahme kann in der Regel nur solchen fremden Juden zugestanden werden, welche entweder eine gemeinnützige Kunst oder Wissenschaft gehörig gelernt haben und wirklich betreiben, oder aber, wenn sie zur Klasse der Gewerbetreibenden gehören, ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 5000 Thalern mit in das Land zu bringen sich verpflichten, und sich über den Besitz desselben hinreichend ausweisen können. Jedensfalls ist zur Naturalisirung Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels und Kenntniß der deutschen Sprache erforderlich.

(Minist.-Reskr. vom 17. Mai 1822.)

§. 33. Durch die Heirath mit einer inländischen Söldin erlangt kein fremder Jude hier ein Domizil oder das Niederlassungsrecht.

(Alleg. Erl. §. 19.)

§. 34. Gleicher Grundsatz gilt in den neuen und wie-

der erworbenen Provinzen und ist in der Regel die Niederlassung zu verweigern.

(Minist.-Reskr. vom 3. Febr. 1826.)

§. 35. Dagegen mangelt es an aller gesetzlichen Befugniß, die jüdischen Bewohner dieser Provinzen in ihren durch die bestehende, von Sr. Königl. Majestät bis auf weitere Anordnung bestätigten Verfassung wohl hergebrachten Rechten zu beschränken, sofern nicht ausnahmsweise gewisse Beschränkungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, die aber jedenfalls auch nicht vermöge extensiver Auslegung der darüber ertheilten Vorschriften verschärft werden dürfen. Hieraus folgt, daß da, wo den inländischen Juden Kraft der bestehenden Verfassung gestattet ist, einen eigenen Hausstand zu begründen, und selbstständig erlaubte Gewerbe zu betreiben, ihrer Freiheit hierunter kein Zwang angethan werden kann. Eben so wenig sind dergleichen Juden in Ansehung der Verheirathung zu beschränken.

Wenn sich ein Jude nun aber in dem Falle befindet, weder in der einen noch in der andern Rücksicht mehr als andere Einwohner jenes Landes theils einer Beschränkung unterworfen werden zu können, so bleibt nur übrig, die Zulässigkeit seiner Verheirathung mit einer Ausländerin zu untersuchen.

Das Verbot der Verstattung ausländischer Juden, im Inlande ein Unterkommen als Dienstboten zu suchen, ist auf diesen ganz verschiedenartigen Fall, auch nicht einmal analogisch, anzuwenden. Ein Verbot der Verheirathung inländischer Juden mit Ausländerinnen existirt nicht. Ein solches würde auch offenbar eine nicht motivirte Härte involviren. Unter die Kategorie der für jetzt noch untersagten Einwanderung ausländischer Juden lassen die Fälle, wo jüdische Unterthanen eheliche Verbindungen mit Ausländerinnen beabsichtigen, sich nicht füglich bringen. Das Ministerium hält also dafür, daß dergleichen Verbindungen in allen Fällen zu gestatten sind, wo nicht besondere Gründe, welche in den persönlichen Verhältnissen der zur Heirath ausgewählten Ausländerinnen beruhen, entgegenstehen.

(Minist.-Reskr. vom 28. März 1825.)

§. 36. Den aus Rußland kommenden Juden ist der Wohnsitz in den Preuß. Staaten nicht zu gestatten.

(Minist.-Reskr. vom 22. Novbr. 1827.)

§. 37. Nach dem Beschlusse des Staatsministeriums muß die Frage:

ob der Gesindebienst einen Wohnsitz bewirke?
verneint werden, weil

1) der für die Affirmative sprechende §. 13. 2. I. der U. G. D. nur von dem Gerichtsstande, nicht von dem Wohnsitze des Gesindes spricht, und dasselbe jenen nicht einmal vor den ordentlichen Gerichten des Dienstorts, sondern seiner Herrschaft hat;

2) weil die Ausnahme nach §. 24. a. a. D., wo es heißt:
»Doch sind hiervon solche Personen, die unter Eltern, Vormündern oder Guts herrschaften stehen und daher ihren ordentlichen Gerichtsstand eigenmächtig nicht verändern können, ingleichen das Gesinde auszunehmen.«

von dem im §. 22. und 23. a. a. D. aufgestellten Satze:

»Wenn ein Mensch seinen vorigen Wohnsitz aufgegeben hat, und, ohne anderswo eine feste Wohnung zu nehmen, im Lande herumirrt, so wird derselbe im rechtlichen Sinne als Bagabond betrachtet.«

»Eben dafür ist Derjenige anzusehen, welcher, ohne irgendwo einen Wohnsitz genommen zu haben, den Gerichtsstand seiner Herkunft schon seit länger als drei Jahren verlassen hat, oder dessen Geburtsort unbekannt, oder außer den königlichen Landen gelegen ist.«

ganz überflüssig sein würde, wenn das Gesinde als solches, einen festen Wohnsitz konstituirt, und dies schon nach §. 11. 2. I. der U. G. D. anzunehmen wäre; auch

3) im §. 142. 1. II. des U. L. R.:

»Gesinde, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, muß sich außer seiner gegenwärtigen Parochie auch an dem Orte seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben, ausbieten lassen.«

ausdrücklich vom Gesinde die Rede ist, welches noch keinen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

(Minist. - Reskr. vom 12. Mai 1819. v. Kamps Ann. S. 444—445.)

§. 38. Gesinde kann aber ein eigenes Domizil konstituiren, wenn es während des Dienens propriam oeconomiam führt. Wenn daher ein Hirt nicht aus der Küche seines Brodherrn versorgt wird, sondern Deputat erhält, und sich in besonderer Haushaltung dann selbst beköstigt; so wird er allerdings für einen solchen zu achten sein, der ein Domizil konstituiert hat.

Wenn etwa ein solches Verhältniß bei dem Hirten N. N. obgewaltet haben sollte; so würde die fragliche Last (die Unterstützung desselben aus öffentlichen Fonds) den betreffenden Gemeinden zu überweisen sein.

(Minist.-Reskr. vom 10. März 1827. v. Kampß Ann. Bd. 11. S. 149.)

§. 39. Selbst dann konstituiert Gesinde ein Domizil, wenn die Absicht, an dem Orte zu bleiben, klar ist.

(Minist.-Reskr. vom 22. August 1825 und 22. Dezember 1831.)

§. 40. Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Lehrburschen, noch zu Gewerbs- oder Hausdiensten bei 300 Thlr. Strafe angenommen; und der Fremde muß über die Grenze geschafft werden.

(Edikt vom 11. März 1812. §. 34. und 35.)

§. 41. Der einseitige Aufenthalt fremder Juden als Diensthoten darf nicht gestattet werden.

(Minist.-Reskr. vom 30. Juni 1830.)

§. 42. Ausnahmsweise können sie jedoch im Gesindedienst Seitens der Provinzial-Regierung zugelassen werden.

(Minist.-Reskr. vom 9. August 1823. v. Kampß Ann. S. 628. und v. 3. März 1824. v. Kampß Ann. S. 200.)

§. 43. Wenn den mit staatsbürgerlichen Rechten, im Sinne der Gesetze des vormaligen Königreichs Westphalen versehenen Judenfamilien zur Zeit auch nicht verboten ist, ausländische Juden als Diensthoten bei sich aufzunehmen; so kann es den Ortspolizeibehörden doch nicht an Mitteln fehlen, zu verhüten, daß diese Freiheit zur Einmischung der Ausländer, oder zum Gewerbebetriebe für eigene Rechnung gemißbraucht werde. Denn die allgemeine Vorschrift, zufolge deren in den wiedereroberten Provinzen keine fremden Juden zur Niederlassung, d. h. zur Begründung eines gesetzlichen Domizils verstatet werden sollen, setzt die genannten Behörden in den Stand, ausländische jüdische Diensthoten

nach Ablauf der Dienstzeit auszuweisen. Auch steht ihrer Ausweisung zu jeder Zeit, selbst dann nichts im Wege, wenn es etwa dergleichen Juden geglückt sein möchte, sich irgendwo ohne Wissen der Obrigkeit in andern als Diensthöfenverhältnissen aufzuhalten, da sie immer als fremde Juden anzusehen sind.

(Minist.-Reskr. vom 20. Febr. 1821.)

§. 44. Auch Christen dürfen keine fremden Juden in Dienst nehmen.

(Minist.-Reskr. vom 1. August 1825.)

§. 45. Wenn ein Christ einen Juden in Dienst nimmt, hat derselbe eine Strafe von 2 bis 5 Thlr. verwirkt.

(Minist.-Reskr. vom 9. August 1828.)

Anmerkung. Ueber das Domizil der Soldatenweiber ist §. 57. und 58. nachzulesen.

Drittes Kapitel.

Von den Folgen eines erlangten Domizils.

§. 46. Für Ortsarme sind nur die wirklichen Einwohner jeden Orts und deren hilflosbedürftige Kinder zu achten.

(Patent vom 8. Septbr. 1804. §. 8. Neue Ediktens. von 1804. S. 2689.)

§. 47. Für einen Einwohner des Orts ist jede selbstständige Person zu betrachten, welche daselbst ihren festen Wohnsitz (Domizil) im rechtlichen Sinne genommen hat.

(A. a. D. §. 9.)

§. 48. Der Ort, wo ein Verarmter geboren ist, hat die Verbindlichkeit, denselben zu versorgen.

(Minist.-Reskr. vom 8. Juli 1799. Stengels Beiträge Bd. 2. S. 401.)

§. 49. Auf den Geburtsort kann bei einem Menschen, der seit in demselben früher gehabtes Domizil aufgegeben hat, nicht zurückgegangen werden.

(Minist.-Reskr. v. 9. April 1824. v. Kampfs. Ann. S. 570.)

§. 50. In dem für die neu akquirirten sächsischen Landestheile gültigen sächsischen Mandate vom 11. April 1772. §. 2. ist vorgeschrieben: daß bei Kindern und erwachsenen Personen hauptsächlich auf den Ort ihrer Geburt zu sehen sei; es kann dies aber nur von den Kindern solcher Personen verstanden werden, die kein Domizil haben, wogegen die Kinder solcher Personen, die ein Domizil haben, immer dem Domizile ihrer Eltern folgen.

(Minist.-Reskr. vom 28. Novbr. 1825. v. Kampß Ann.

S. 1071, vom 26. April 1826. v. Kampß Ann. S. 636 und vom 4. April 1829. v. Kampß Ann. S. 225.)

§. 51. Wenn aber ein Vater kein Domizil gehabt hat; so ermangeln auch seine ehelichen Kinder eines Domizils, und es ist daher kein Ort vorhanden, dem sie zugeschoben werden können.

Wenn ein solches Kind in einem andern Orte bevormundet ist; so folgt daraus nicht, daß es ein gesetzliches Domizil daselbst habe, folglich auch von der dortigen Kommune anzunehmen und aufgenommen werden müsse, da auch Personen, welche kein Domizil besitzen, im Fall der Minderjährigkeit oder Blödsinnigkeit, da, wo sie sich befinden, bevormundet werden müssen.

(Minist.-Reskr. vom 4. Septbr. 1829. v. Kampß Ann. S. 602.)

§. 52. Das Domizil geht nach dreijähriger (freiwilliger) Abwesenheit eines großjährigen Menschen nach §. 23. Tit. 2. Thl. 1. der A. G. D. verloren, weshalb nach Ablauf dieser drei Jahre auf die treffende Gemeinde nicht mehr rekurrirt werden kann.

(Minist.-Reskr. vom 26. Juni 1826.)

§. 53. Es reicht aber auch in Ost- und Westpreußen eine einjährige;

(Minist.-Reskr. vom 13. Dezbr. 1829.)

in Sachsen eine zweijährige;

(Mandat vom 11. April 1772.)

und

in den französischen Provinzen eine einjährige Abwesenheit hin

(Ziv.-Gesetzb. I. Buch, Tit. 1. Kap. 1. und Tit. 3. Konstit.-Urkunde des französischen Kaiserreichs.)

§. 54. Die Frage: ob ein Mensch, welcher, ohne ir-

gendwo einen Wohnsitz genommen zu haben, den Ort seiner Herkunft schon seit drei Jahren verlassen hat, oder dessen Geburtsort unbekannt oder außerhalb der königl. Lande gelegen ist, wenn es ihm nicht an Willen und Kraft fehlt, zu arbeiten, als Einwohner angesehen werden könne? kann nicht verneinend beantwortet werden. Der §. 23. 2. I. der U. G. D. stellt den Begriff des Vagabondirens in polizeilicher Beziehung durchaus nicht fest. Die erwähnte Gesetzstelle enthält offenbar nur die Bestimmung, wie zur Sicherung der aus zivilrechtlichen Verhältnissen hervorgehenden Ansprüche gegen diejenigen Personen verfahren werden soll, welche ihren Heimathsort verlassen haben und eine unstäte Lebensweise führen.

Da nach Preussischen Gesetzen in der Regel Jedermann in zivilrechtlichen Angelegenheiten nur an seinem Wohnorte belangt werden soll; so würden wohl die begründetsten Rechte aufs äußerste gefährdet werden, wenn nicht der Gesetzgeber, als Ausnahme von der Regel, angeordnet hätte, daß derjenige, der seinen Wohnort seit einer gewissen Zeit (drei Jahre nach dem Gesetze §. 52.) verlassen hat, an jedem Orte, wo er betreten wird, gerichtlich in Anspruch genommen werden kann. Der Begriff eines Vagabonden im juristischen Sinne (§. 91.) ist ganz ein anderer, als derjenige der Administration, und die U. G. D. deutet auf diesen Unterschied §. 22. 2. I. mit dürren Worten an. Der Landstreicher im administrativen Sinne ist stets ein mittelloser, seines redlichen Unterhalts ungewisser Umhertreiber, und es kommt nicht darauf an, ob er auch im juristischen Sinne Vagabond ist, wogegen anderer Seits ein Vagabond im juristischen Sinne, als solcher, wenn er Vermögen hat, oder den Willen, und die Kraft zur Arbeit besitzt und solche anwendet, kein Landstreicher für die Administration ist. Die Administration hat es nicht mit den Grenzbestimmungen zu thun, binnen welchen die Behörden befugt sind, in Bezug auf Privatrechte und Pflichten, solche Individuen, die ihren Wohnort verlassen, mit Rechtskraft auch an jedem andern Orte in Anspruch zu nehmen, und über sie abzurtheilen; die Administration soll vielmehr entscheiden, welche Glieder der Staatsgesellschaft zur näheren Theilnahme an einem, dem gemeinen Wesen nachtheilig werdenden Individuum,

welches seine Heimath verlassen hat, verpflichtet bleiben.
 (Merker über den Erwerb der Heimath und die solidarische
 Verpflichtung zur Armenpflege. S. 7.)

§. 55. Wenn eine Gemeinde nachweisen kann, daß ein Ortsarmer schon zuvor an dem Orte seines frühern Aufenthalts verarmt gewesen sei; so ist sie berechtigt, ihn dorthin zur Verpflegung zurückzuweisen. Bis dahin aber, daß die Zurücknahme geschieht, muß der Arme von der Kommune, in welcher er sich befindet, mit Vorbehalt ihres Rechts, geduldet und nöthigenfalls verpflegt werden.

Dieser Beweis der frühern Verarmung soll jedoch nur binnen Jahresfrist, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem der Arme seinen letzten Wohnsitz genommen hat, offen stehen und zulässig sein (§. 12.).

(Patent vom 8. Sept. 1804. §. 11. Neue Ediktens. von 1804. S. 2689 und Minist. - Reskr. vom 2. Juli 1832. v. Kamps Ann. S. 706 und 707.)

§. 56. Wenn ein Unvermögender sich mit einer armen Frauensperson verheirathen will; so kann zwar die Gemeinde des Ersteren diese Ehe nicht verhindern; indessen kann der Magistrat des Wohnorts demselben aufgeben, vor Vollziehung der Ehe die Zustimmung der Gemeinde, wo die Braut desselben ihren Wohnsitz hat, beizubringen, weil die Gemeinde des Wohnorts des Bräutigams auch nach eingegangener und durch den Tod getrennter Ehe von der Gemeinde des gewesenen Wohnorts der Braut die Rücknahme derselben zur Verpflegung nach §. 11. des Patents vom 8. Septbr. 1804 (vorstehend) verlangen kann.

(Minist. - Reskr. vom 28. Sept. 1829. v. Kamps Ann. S. 603.)

§. 57. Die nicht geschiedenen Frauen, wenn sie auch augenblicklich von dem Manne abwesend sind, theilen doch den Wohnsitz desselben im rechtlichen Sinne des Worts.

Soldaten erwerben aber in ihrem Garnisonorte keinen Wohnsitz in diesem Sinne, deren Frauen daher, sie mögen in- oder außerhalb der Garnisonstadt leben, konstituiren da, wo sie leben, so wenig als in dem Garnisonorte ein Domizil, und auf den Landarmenfond muß daher erforderlichen Falls zurückgegangen werden.

Auf den Gerichtsstand kommt es in solchen Fällen nicht

an, da auch jeder Heimathlose der Gerichtsbarkeit unterworfen ist, unter welcher er sich eben aufhält.

(Minist.-Reskr. vom 29. Decbr. 1830.)

§. 58. Stirbt ein Soldat oder Invalide, der in einer Lage war, die ihm keine Wahl des Domizils verstatete, so sind die im Augenblicke seines Todes des arm zurückbleibende Witwe und Kinder nicht Orts- sondern Landarme. Desgleichen, wenn er aus Militairdiensten entlassen und nirgends einheimisch geworden ist.

Erfolgt aber die Verarmung der Hinterbliebenen nach dem Tode, dann werden sie nach ihren eigenen Domizilverhältnissen beurtheilt.

(Minist.-Reskr. vom 30. Mai 1812. v. Kampz Ann. 1821 S. 922.)

§. 59. Das Domizil eines aus aktiven Militairverhältnissen entlassenen Soldaten ist aber nicht die Garnisonstadt, sondern der Ort, wo er vor seinem Eintritte in den Militairdienst sein Domizil hatte.

(Minist.-Reskr. vom 16. Septbr. 1823.)

§. 60. Ausländische Gesellen und Dienftboten, welche sich zehn Jahre an einem und demselben Orte ununterbrochen aufgehalten haben, werden als Einländer angesehen.

(Bekanntm. vom 26. Januar 1824. Geses. 1824 S. 56.)

§. 61. Hat Jemand kein Domizil konstituiert, dann gilt dafür der Ort seiner Herkunft (Forum originis).

(U. G. D. I. 2. §. 23. und Minist.-Reskr. vom 5. August 1828.)

§. 62. Wer kein Domizil hat, ist ein Vagabond im rechtlichen Sinne des Worts (§. 91.).

(U. G. D. a. a. D. §. 22. und Minist.-Reskr. vom 21. Juni 1828.)

§. 63. Bei unehelichen Kindern ist der Gerichtsstand der Mutter das Forum originis *); bei Kindern der Vaga-

*) Wenn z. B. eine Dienstmagd, während sie für sich noch kein Domizil konstituiert hat, an einem andern Orte Kinder geboren hat, und sie bei ihrer ersten Niederkunft minderjährig, bei ihrer zweiten großjährig gewesen; so fällt die Verpflegung des erstgebachten Kindes dem Orte zu, wo der eheliche Vater der Dienstmagd sein Domizil hat, das zweite Kind aber, in so fern sie bei dessen Geburt seit drei Jahren majorenn, und daher als Vagabondin im juristischen Sinne des Worts anzusehen, und die

bonden, wo sie getauft oder beschnitten sind; bei Findelkindern der Ort, wo sie gefunden wurden.

(Grollmann's Grundsätze der Kriminal-Rechtswissenschaft. S. 390.)

§. 64. Aller Armen und Unvermögenden, denen der Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, muß die Polizeibehörde eines jeden Orts, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes, derselben sich annehmen.

(A. L. R. II. 19. §. 15.)

§. 65. Der Polizeibehörde als solcher, kann es gleichgültig sein, welche Kommune die Verpflegung eines Armen zu übernehmen hat, wenn nur der Arme überhaupt verpflegt, und wenn er nur nicht während eines Prozesses über die Verpflichtung zu seiner Unterstützung ein Opfer seiner Armuth und der mangelnden Hülfe wird.

(Minist.-Reskr. vom 14. Mai 1833.)

§. 66. Bei Streitigkeiten deßfalls zwischen verschiedenen Kommunen oder moralischen Personen entscheiden die Regierungen. Den streitenden Parteien steht gegen diese Entscheidungen zwar der Rechtsweg frei, dann setzt die Regierung aber ein Interimistikum fest, welches beobachtet und ausgeführt werden muß.

(Minist.-Reskr. vom 31. August 1833.)

§. 67. Zum Ersatz bereits aufgewendeter Verpflegungskosten kann aber eine Gemeinde oder Korporation nicht im administrativen, sondern nur im gerichtlichen Wege angehalten werden.

(Kab.-Ordre vom 3. Dezbr. 1835.)

§. 68. Die Kommune muß sich eines jeden Armen, der sich in ihrem Bezirk befindet, annehmen, ohne Rücksicht, ob oder wo derselbe sein Domizil, oder wer die Unterhaltungspflicht hat; und wenn alsdann Niemand vorhanden sein sollte, an den sie deßhalb Regress nehmen könnte, so ist dies ein zufälliger Schaden, wofür kein Dritter Ersatz zu leisten verpflichtet ist.

(Minist.-Reskr. vom 22. Dezbr. 1831.)

ser Zustand auf ihr uneheliches Kind übergegangen ist, muß aus dem Landarmenfond verpflegt werden (§. 6.).

(Minist.-Reskr. vom 13. Dezbr. 1829.)

§. 69. Glaubt die Gemeinde, die vorläufig, jedenfalls vorbehaltlich der Erstattung zu leistende Verpflegungskosten in Folge etwaiger verwandtschaftlicher Verhältnisse von einem Dritten zurückfordern zu können, und wird die Verbindlichkeit hierzu bestritten, dann steht ihr (nicht der Polizeibehörde, die sich stets an die Kommune halten muß) mit Berücksichtigung der bestehenden Gemeindeverfassung der Weg Rechtens frei.

(Minist.-Reskr. vom 10. Mai 1827, 21. Januar 1828, 27. Oktbr. 1829, 31. August 1831.)

§. 70. Der vorige §., welcher von den verwandtschaftlichen Verhältnissen redet, durch welche unterstützungsbedürftige Personen ihren Unterhalt erhalten sollen, wird durch nachfolgende Paragraphen erläutert.

§. 71. Nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind Kinder und Eltern einander wechselseitig zu unterstützen, und eins das andere, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen schuldig.

(A. L. R. II. 2. §. 251.)

§. 72. Ist das Unvermögen, sich selbst zu ernähren, durch Krankheit, Unglücksfälle oder sonst unverschuldet entstanden, so sind die Kinder den Eltern, und diese jenen anständigen Unterhalt nach ihrem Vermögen zu reichen verbunden.

(A. a. D. §. 252.)

§. 73. Ist aber der hilfbedürftige Theil durch eigene Schuld verarmt, oder hat er sich gegen den andern so betragen, daß dieser ihn zu enterben berechtigt sein würde; so muß er mit dem bloß nothdürftigen Unterhalte sich begnügen.

(A. a. D. §. 253.)

§. 74. Kinder, die nach aufgehobener väterlicher Gewalt von den Eltern noch ernährt werden müssen, sind alsdann auch verbunden, den Eltern in deren Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften behülflich zu sein.

(A. a. D. §. 254.)

§. 75. Auch der Ehemann einer Ehefrau, welcher mit derselben in Gütergemeinschaft lebt, ist zur Ernährung ihrer von ihr, vor der Ehe mit ihm, gebornen Kinder verpflichtet.

(Minist.-Reskr. vom 3. Sept. 1828. v. Kampz. Ann. S. 762.)

§. 76. Dies (§. 74. vorstehend) gilt überhaupt für Verwandte in auf- und absteigender Linie.

(A. L. R. II. 3. §. 14.)

§. 77. Auch Geschwister erstern Grades müssen ihren Geschwistern, die sich selbst zu ernähren ganz unfähig sind, den nothdürftigen Unterhalt reichen.

(A. a. D. §. 15.)

§. 78. Es macht dabei keinen Unterschied: ob sie mit solchen Geschwistern durch volle oder halbe Geburt, aus einer Ehe zur rechten oder linken Hand verwandt sind.

(A. a. D. §. 16.)

§. 79. Doch richtet sich überhaupt die Verbindlichkeit der Verwandten, hilflose Familienglieder zu ernähren, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.

(A. a. D. §. 17.)

§. 80. Derjenige also, welcher der nächste Erbe des zu ernährenden Verwandten sein würde, hat auch die nächste Verbindlichkeit, für seinen Unterhalt zu sorgen.

(A. a. D. §. 18.)

§. 81. Wenn jedoch der zunächst Verpflichtete selbst unvermögend ist: so muß der auf ihn Folgende an seine Stelle treten.

(A. a. D. §. 19.)

§. 82. Mehrere gleich nahe Verwandte müssen den Unterhalt des dürftigen Familiengliedes gemeinschaftlich, jedoch nach Verhältniß ihres Vermögens, bestreiten.

(A. a. D. §. 20.)

§. 83. Andere Seitenverwandte, außer den Geschwistern ersten Grades, können zur Ernährung unvermögender Familienglieder nicht gezwungen werden.

(A. a. D. §. 22.)

§. 84. Die Verbindlichkeit der Eltern zur Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre.

(A. a. D. 2. §. 633.)

§. 85. Nach diesem Zeitpunkte müssen die Kinder sich ihren Unterhalt selbst erwerben.

(A. a. D. §. 634.)

§. 86. Sind jedoch unehelich geborne Söhne zu einem Handwerke oder Profession gegeben worden: so muß der

Vater auch das fernere Lehr-, ingleichen das Lossprechegeld berichtigen.

(A. a. D. §. 635.)

§. 87. Hat auch außerdem der Vater das Kind zu einem Gewerbe erziehen lassen, mit welchem es nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre seinen Unterhalt noch nicht verdienen kann, so muß der Vater die Verpflegung so lange fortsetzen, bis das Kind mit diesem von ihm gewählten Gewerbe, sich selbst zu ernähren vermögend ist.

(A. a. D. §. 639.)

§. 88. Werden uneheliche Kinder durch Krankheit oder sonst fehlerhafte Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stand gesetzt, sich ihren Unterhalt zu erwerben, so können sie von den Eltern oder Großeltern die nothwendige Verpflegung auch ferner fordern.

(A. a. D. §. 637.)

§. 89. Dagegen müssen aber auch uneheliche Kinder die nothleidenden Eltern und Großeltern, in Ermangelung anderer dazu verpflichteter Personen, nach ihrem Vermögen unterstützen.

(A. a. D. §. 638.)

§. 90. Ueberhaupt aber ist die Mutter eines unehelichen Kindes schuldig, dasselbe, auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen.

(A. a. D. §. 659, und 3. §. 17.)

Viertes Kapitel.

Von Vagabonden.

§. 91. Der Begriff eines Vagabonden ist relativ, denn

- a) im juristischen Sinne ist ein Vagabond ein Mensch, der seinen vorigen Wohnsitz aufgegeben, und, ohne anderswo eine feste Wohnung zu nehmen, im Lande umherirt.

(A. G. D. I. 2. §. 22.)

Es ist mithin ein Vagabond ein Mensch, der keine Heimath hat.

(Minist.-Reskr. vom 7. Mai 1828. v. Kampz Ann. S. 478 und vom 21. Juni 1828. v. Kampz Ann. S. 479.)

- b) Im administrativen Sinne dagegen versteht man unter einem Vagabonden einen mittellosen, seines redlichen Unterhalts ungewissen Herumtreiber, und kommt es nicht darauf an, ob er auch im juristischen Sinne Vagabond ist, wogegen andererseits ein Vagabond im juristischen Sinne, als solcher, wenn er Vermögen hat, oder den Willen, und die Kraft zur Arbeit, kein Landstreicher für die Administration ist (§. 54.).

(Merker, über den Erwerb der Heimath und die solidarische Verpflichtung zur Armenpflege. S. 7.)

§. 92. Den Vagabonden gleich werden behandelt, fremde Marktschreier, Topfbinder, Kammerjäger, Scheerenfleischer, Marionettenspieler, Seiltänzer, Dittatenkrämer und andere in diese Klasse gehörige Personen. Auch gehören dahin Musiker, die in sittlicher oder sicherheitspolizeilicher Hinsicht verdächtig sind, und die Musik nicht als Kunst, sondern nur als Gelegenheit, ein Almosen zu erbetteln, betreiben, nicht aber die gehörig legitimirten (mit Gewerbescheinen versehenen) Musiker; ferner hausirende Juden und Paßenträger, deren Waaren nicht von dem Werthe sind, um von Gewinn am Verkauf zu leben, insbesondere die mit Kälbermagen, hebräischen Büchern ic. handelnden Juden; bettelnde ausländische Handwerksburschen, Bediente, Läger u. s. w.

(Minist.-Reskr. vom 13. Juli, 12. Sept. 1817, Publ. der Regierung zu Münster vom 28. Januar 1817 und die Königl. Verordnung, betr. das Landarmenhaus für Westphalen vom 15. Dezbr. 1820. §. 3.)

§. 93. Findet sich, daß das Gewerbe der Aufgegriffenen zur Kriminaluntersuchung sich eignet, als das der Wahrsager, Dittatenkrämer, Kollektanten ic., so sind sie dem Gericht sofort zu überliefern.

(Vorbefindliche Verordnung für das Landarmenhaus für Westphalen vom 15. Dezbr. 1820. §. 5.)

§. 94. An dem Orte, wo die Vagabonden Kontraveniren, müssen sie zur Korrektion gezogen werden.

(Minist.-Reskr. vom 7. Mai 1828 und 4. Sept. 1829.)

§. 95. Auf die Ausmittelung der Heimath der auf-
gegriffenen ausländischen und einheimischen Bagabonden ist
die größte Aufmerksamkeit zu richten, und es muß die Ab-
sendung nicht bloß auf deren Angabe geschehen, sondern,
wenn nicht andere Thatumstände diese bewahrheiten, deshalb
zuvor Erkundigung bei der Empfangsbehörde eingezogen
werden. Die absendende Behörde hat deshalb das Proto-
koll, zu welchem der Transportat nach Vorschrift der U. Kr.
D. §. 275., 291. und 292. und der U. G. D. I. 23. §.
52. Nr. 4. verwarnt worden, bei Vermeidung nachdrückli-
cher Züchtigung sich aller unwahren Angaben zu enthalten,
dem Transportzettel beizufügen.

(Minist.-Reskr. vom 3. Oktbr., Publ. der Regierung zu
Münster vom 23. Oktbr. 1818, 3. Oktbr. 1826 und
der zu Minden vom 28. Oktbr. 1826.)

§. 96. Kann die Heimath des Aufgegriffenen durch
Pässe, Zeugnisse oder sonstige Urkunden auf der Stelle nach-
gewiesen werden, dann muß die Polizeibehörde denselben,
in so fern er dem Inlande, oder demjenigen Theile des
Auslandes angehört, womit deshalb Konventionen bestehen
(§. 132.), auf dem nächsten Wege dahin absenden, und die
den Beweis der Angehörigkeit nachweisenden Dokumente
dem Transportzettel offen beifügen.

(Minist.-Reskr. vom 30. August 1816 und Publ. des Ober-
präsidiums von Westphalen vom 21. April 1829.)

§. 97. Ist jedoch das heimathliche Verhältniß nicht gleich
urkundlich konstatirt, geht es indeß aus den Verhandlungen
mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß der Bagabonde (auch bet-
telnde Handwerksbursche) dem Inlande, oder dem im vori-
gen §. gedachten Auslande angehörig ist, dann muß zur
Verhütung übereilten Transports ic. durch Korrespondenz
mit der betr. Obrigkeit das Verhältniß ermittelt, und nach-
gefragt werden: ob diese in den Transport willige? Arres-
tat aber, zur Verringerung der Kosten, vorläufig in das
Landarmenhaus abgeführt werden.

(Minist.-Reskr. vom 7. Mai und 5. August 1828 und
Publik. des Oberpräsidiums von Westphalen vom 17. Fe-
bruar 1827 und 21. April 1829.)

§. 98. Bettler gehören im administrativen Sinne
des Wortes »Bagabond« auch zu den Landstreichern.

§. 99. Der Begriff der Bettelei ist nicht darauf be-

schränkt, daß Jemand gerade auf der Straße oder an öffentlichen Orten um Almosen anspricht; noch ist der Beweis der Bettelerei gerade auf das Ertaffen bei einem solchen Ansprechen beschränkt. Sobald es schon feststeht, daß Jemand auf eine indirekte Weise Almosen gesucht hat, und es un- zweifelhaft ist, daß ihm die Physische Kraft zum Arbeiten nicht abgeht, ist es keinem Bedenken unterworfen, daß derselbe ohne Weiteres wie jeder andere Bettler zu behandeln ist; (Minist.-Reskr. vom 2. Januar 1821.)

und gilt es dabei gleich, ob die Bettelerei mit Worten oder mit Mienen, innerhalb oder außerhalb der Häuser, persönlich oder durch Briefe oder Boten verübt, auf Geld oder Lebensmittel oder andere Gegenstände gerichtet ist.

(Königl. Verordn. betr. das Landarmenhaus für Westphalen vom 15. Dezbr. 1820. §. 4.)

§. 100. Uebrigens ist unter Betteln im gesetzlichen Sinne nur ein öffentliches oder ein Ansprechen solcher Personen zu verstehen, zu welchen der Ansprechende in keiner besondern Beziehung steht.

(Minist.-Reskr. vom 19. März 1831.)

§. 101. Es sollen auch die nicht mit Gewerbebescheinigen oder mit einer schriftlichen Erlaubniß des Ministeriums oder der Provinzialregierung versehenen Musikanten (welche die Musik nicht als Kunst betreiben), Marionetten-, Taschen- und Schattenspieler, und auch Personen, welche mit wilden Thieren herumziehen u. dgl., als Bettler angesehen werden.

(Landarmen- und Invalidenreglements für die Kurmark vom 16. Juni 1791. Neue Ediktensammlung Bd. 9. S. 123; für die Provinzen Ostpreußen, Emeland und Lithauen vom 31. Oktbr. 1793. Neue Ediktens. Bd. 9. S. 1731; für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld vom 24. Febr. 1795. v. d. Heyde Repertorium der Preuß. Landesgesetze Thl. 2. S. 147; für die Neumark vom 12. Mai 1800. Neue Ediktens. Bd. 10. S. 294; für Vor- und Hinterpommern vom 6. April 1799. Neue Ediktensamm. Bd. 10. S. 2266; Publ. vom 19. Sept. 1800. Hoffmann's Repert. der Preuß. Landesgesetze Thl. 1. Forts. 3. S. 73; Landarmen- und Invalidenreglement für die Uckermark vom 19. Dezbr. 1803. Neue Ediktens. Bd. 11. S. 3101; Verordnung betr. die Einrichtung der Zwangsarbeitsanstalt für das Herzogthum Magdeburg, mit

Einschluß der Grafschaft Mannsfeld Magdeburgischer Hoheit und des Fürstenthums Halberstadt vom 9. August 1804. v. d. Heyde Repert. der Preuß. Landesgesetze Thl. 2. S. 177; Landarmen- und Invalidenreglement für Landsberg a. d. W. vom 18. Juni 1814. v. d. Heyde Repert. der Preuß. Landesgesetze Thl. 2. S. 224; für die Provinz Westphalen vom 15. Dezbr. 1820. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 116.)

§. 102. Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müßiggange, oder andern unordentlichen Neigungen, die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden.

(U. L. R. II. 19. §. 3.)

§. 103. Die Landarmen- und Arbeitsanstalt zu Benninghausen in Westphalen hat sich für Trunkenbolde, liederliche Wirthe und Taugenichtse heilsam bewährt, und die Ausdehnung ihrer Verwendung für dergleichen Subjekte ist vom Königl. Ministerium des Innern ausdrücklich genehmigt, dabei auch rücksichtlich solcher Personen, die für unverbesserliche Bettler vorgeschriebene Anwendung der Korrektionsmittel (§. 4. der Landarmenhausordn.) nicht für erforderlich erachtet. Die den Kreisen zur Disposition gestellten Freimonate sind insbesondere für diesen Besserungszweck bestimmt.

(Reskr. des Oberpräs. v. Westphalen vom 23. Mai 1825.)

§. 104. Wegen Einsperrung von Verschwendern, Bettlern u. in Korrektionsanstalten hat das Königl. Ministerium Folgendes an die Regierung in Marienwerder erlassen:

Die Polizeibehörden können ohne alles Bedenken den Gerichten Behufs Einleitung des Prodigalitätsprozesses mit Hinsicht auf die U. G. D. I. 38. §. 9. Anzeige machen, welchen demnächst zu überlassen ist, auf Einsperrung in die Korrektionshäuser anzutragen. — Allein dieses Mittel wird wahrscheinlich von keinem sonderlichen Effekt sein, weil es dahin steht, ob der zu bestellende Kurator geneigt sein wird, auf Einsperrung des Kuranden anzutragen, es auch für die Polizeibehörde schwierig ist, auf diesen ihr nicht untergeordneten Kurator einzuwirken. Es scheint vielmehr dem Uebel auf andere Art begegnet werden zu müssen. — Die von der

Königl. Regierung bezeichneten Personen, welche dormalen ohne Vermögen sind und nicht arbeiten, scheinen gar nicht anders als durch Bettelei leben zu können. Es scheint aber, daß der N. N. durch eine sorgfältige Untersuchung wird sehr füglich überführt werden können, Almosen, sei es auf direkte oder indirekte Weise, gesucht zu haben. (Ueber den Begriff der Bettelei vergl. S. 98.) Sobald dies feststeht, und zugleich unzweifelhaft ist, daß die physische Kraft zur Arbeit ihm nicht abgeht, so wird es auch kein Bedenken erleiden, ihn ohne Weiteres, wie jeden andern Bettler, in das Korrektionshaus zu senden. Hiernach scheint die in diesen und in ähnlichen Fällen sich gezeigte Schwierigkeit bloß in dem Mangel der faktischen Ausmittelungen zu liegen.

(Minist.-Reskr. vom 2. Januar 1821.)

§. 105. Unter den Armen sind auch abgedankte Soldaten und Handwerksburschen zu verstehen und dürfen die Armen weder auf den Straßen noch vor den Thüren Almosen erbitten.

(Edikt vom 21. Juni 1725. §. 5. Mylius Ediktens. Bd. 4. Abth. 2. Nr. 121. und vom 28. April 1748. Mylius Ediktens. Kont. IV. S. 41, A. L. N. II. 19. §. 20.)

§. 106. Das Betteln der wandernden Handwerksburschen um Zehrpennige ist verboten.

(A. L. N. II. 8. §. 334.)

§. 107. Die Magistrate sind verpflichtet, die wandernden Handwerksgesellen bei ihrer Ankunft, wenn sie dessen bedürfen, mit einem Zehrpennig unterstützen zu lassen.

(Edikt vom 28. April 1748. §. 8. Mylius Ediktens. Kont. IV. S. 41.)

§. 108. Dies kann jedoch nur noch in sehr seltenen Fällen Statt finden, denn nach der Kabinettsordre vom 1. Aug. 1831 ist die Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen aufgehoben, und sollen alle Ansprüche, welche dieselben unter diesem Vorwande an Gewerbsgenossen und Gemeinden machen, zurückgewiesen werden.

(Minist.-Reskr. vom 12. April 1832 und vom 30. Septbr. 1833.)

§. 109. Zwischen bettelnden Handwerksburschen und andern Bettlern kann kein Unterschied gemacht werden.

(Minist.-Reskr. vom 8. Novbr. 1830.)

§. 110. Handwerksgesellen, welche ihre Gewerbsge-

nossen oder andere Personen um eine Unterstützung anzusprechen, darf die Fortsetzung der Wanderschaft nicht gestattet werden.

(Regulativ in Betreff des Wanderns der Gewerksgehülfen d. d. Berlin den 24. April 1833. §. 8.)

§. 111. Eltern, welche ihre Kinder Betteln lassen, sollen von der Polizeibehörde strenge bestraft werden.

(Verordn. vom 9. August 1804. §. 5. Ediktens., N. L. R. I. 6. §. 58. 59., II. 20. §. 67—70., Minist.-Reskr. v. 17. Novbr. 1829.)

§. 112. Sobald Landarmenhäuser eingerichtet sind, darf Niemand mehr einem Straßenbettler Almosen geben (N. L. R. II. 19. §. 22.); und zwar bei 10 bis 20 Egr. Strafe.

(Königl. Verordnung betr. das Landarmenhaus für Westphalen vom 15. Dezbr. 1820. §. 7., Reglem. für die Zwangsarb.-Anstalt zu Gr.-Salza, Publ. der Regier. zu Magdeburg vom 14. Juli 1828 v. s. w.)

§. 113. Diejenigen, welche in eigennütziger Absicht, ohne dazu berechtigt zu sein, Neujahrs-Gratulations-Umgänge halten (wozu auch in der Osterzeit das Einsammeln des schönen Eies, das sogenannte Hemmen der Kinder am Johannistage zc. gehört), sind als gemeine Bettler aufzugreifen und zu bestrafen.

(Publ. der Regier. zu Münster vom 14. Dezbr. 1831.)

§. 114. Es sollen die Regierungen, Landräthe und Magistrate, so wie alle übrige Obergkeiten, Prediger, Befehlshaber, Beamte und Kommunen, so wie überhaupt Niemand, wären es auch die Landeskollegien selbst, oder deren Untergeordnete und Obergkeiten, ein Zeugniß zum Betteln, weder in den Preussischen Staaten, noch in angrenzenden Ländern auf erlittenen Brand oder andere Unglücksfälle ertheilen, und zwar zum Erstenmale bei 50 Thlr., zum zweiten Male aber bei härterer Strafe, auch soll darauf, wenn fremde Bettler dergleichen von ihrer Landesobergkeit hätten, geachtet werden, bei Vermeidung der vierfachen Strafe für das Dulden der Bettler von zwei Thalern.

Auf Zeugnisse auswärtiger Behörden darf bei 2 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe nicht geachtet werden.

(Edikt vom 28. April 1748. Myslius Ediktens. Kont. IV.

§. 41, Verordn. der Regierung zu Merseburg vom 13. August 1816 und der zu Dppeln vom 9. Januar 1823.)

§. 115. Denn es sollen Diejenigen, welche Bettler dulden oder Bettler verheimlichen, in zwei Thaler Strafe genommen werden, und eben so auch solche Personen, welche einem Bettler Almosen geben.

(Die §. 1. vorsehend angeführten Landarmen- und Invalidenreglements.)

§. 116. Fuhr- und Fahrleute, Fischer und andere an den Strömen wohnende Einwohner sollen bei Strafe der Festungsarbeit keine Bettler oder des Bettelns verdächtige Personen in die Preussischen Länder führen oder überlegen, und dürfen sich durch vorgezeigte Pässe oder andere Briefschaften nicht dazu verleiten lassen.

(Edikt vom 28. April 1748. §. 9. Myllus Ediktens. Kont. IV. §. 40.)

§. 117. Wenn Arme beim einmaligen Betteln betrosfen sind, und daher in ihre Heimath zurückgeschafft werden müssen; so bedarf es nicht immer des Transports, sondern es kann oft dieser Zweck durch Ertheilung eines Passes erreicht werden, in welchem dem Inhaber eine ganz spezielle Reiseroute vorgeschrieben wird, und die Polizeibehörden ersucht werden, ihn, wenn er sich außerhalb derselben sollte betreten lassen, in Gemäßheit des §. 38. der Generalinstruktion vom 12. Juli 1817 anzuhalten und als unverdächtig zu behandeln.

Die Landrätthe müssen hierauf genau achten und in den Fällen, in welchen nach den Verhältnissen des Menschen der Nähe seiner Heimath, des Grundes seiner Zurückschickung in dieselbe, oder nach andern Umständen die Rücksendung mittelst Passes oder bloßer Weisung genügt, und eben so sicher ist, einen Transport nicht anordnen.

(Publ. der Regier. zu Arnberg vom 27. Februar 1818. §. III. v. Kamps Ann. S. 109 und der zu Merseburg vom 19. Oktbr. 1824.)

§. 118. Die Gendarmen müssen bei ihren Patrouillen auf die Landstreicher ein wachsames Auge haben und sie anhalten.

(Die §. 1. der vorsehend angeführten Landarmen- und Invalidenreglements, Edikt wegen Errichtung der Gendarmerie vom 30. Juli 1812. Gesess. von 1812. S. 141, Ver-

ordnung über die Organisation der Gendarmerte vom 30. Dezbr. 1820. §. 12., Dienstinstruktion für die Gendarmerte vom 30. Dezbr. 1820. §. 24. Gesef. von 1820. S. 1 und 10.)

§. 119. Wegen Bettelei, selbst wenn die Eltern ihr Kind dazu gezwungen haben, findet keine Kriminaluntersuchung Statt.

(Just.-Minist.-Reskr. vom 18. Juni 1789.)

§. 120. Da das U. L. R. II. 20. §. 67. bis 70. bestimmt,

»daß der, welcher sich eines Andern zur Ausführung eines Verbrechens bedient, eben so bestraft wird, wie Derjenige, welcher ein solches Verbrechen selbst und unmittelbar begangen hat, und zwar, wenn er gegen den Thäter in dem Verhältnisse eines Vorgesetzten, oder einer Respektsperson steht, als Häufelsführer bestraft werden soll;«

so sind nach diesen Grundsätzen die Eltern, denen das Vergehen der Bettelei ihrer Kinder zur Last fällt, zu bestrafen.

(Minist.-Reskr. vom 17. Novbr. 1829. v. Kampf S. 878.)

§. 121. Wenn es feststeht, daß die Strafen ohne Erfolg gewesen sind, und der Arme dennoch zu betteln fortgefahren hat; so ist derselbe, sonst aber nicht, in das Zwangsarbeitshaus der Provinz abzuliefern, bei demselben aber der Nachweis der Inkorrigibilität desselben zu führen, weil er ohne solchen nicht angenommen wird.

(Minist.-Reskr. vom 21. Oktbr. 1825. v. Kampf Ann. S. 1065.)

§. 122. In dem Edikte vom 14. Dezbr. 1747 ist ein Fangegeld von 20 Sgr. für jeden aufgegriffenen Bettler verordnet. Dieses Fangegeld ist aber nicht allgemein, sondern es ist als eine Strafe für diejenigen Kommunen, welche der Verpflichtung, ihre Armen zu versorgen, und ihnen Unterhalt zu schaffen nicht nachgekommen sind, festgesetzt, und es folgt daraus, daß dasselbe von der Polizeibehörde, von welcher die Aufgreifung des Bettlers oder Vagabonden erfolgt ist, alsdann nicht gefordert, noch derselben auf diesfällige Beschwerden zugebilligt werden kann, wenn sich bei der Untersuchung oder sonst aus der Kenntniß von Lokalarmenanstalten ergibt, daß das Auslaufen der Bettler nicht durch den Mangel der erforderlichen Armenversor-

gungs-Einrichtungen veranlaßt worden ist. In diesen Fällen muß zwar der Bettler mit der gesetzlichen Ahndung belegt werden; es ist aber kein Grund vorhanden, der Kommune oder den vorstehenden Magistratspersonen noch eine Bestrafung dafür zuzuziehen.

(Minist.-Reskr. vom 26. Novbr. 1824. v. Kamps Ann. S. 1131.)

§. 123. Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat entschieden:

»daß Aufgreifungsgebühren überhaupt nur da gefordert werden können, wo den Kommunen bei Verpflegung und Unterstützung ihrer Ortsangehörigen eine Vernachlässigung erweislich zur Last fällt, in diesem Falle aber die von den Kommunen zu bezahlenden Gebühren Demjenigen, welcher die Aufgreifung veranlaßt hat, als Belohnung zugebilligt werden sollen.«

Es fallen demnach die Aufgreifungsgebühren weg, sobald auf die eine oder die andere Art hervorgeht, daß die Kommune des Angehörigkeitsorts, rücksichtlich des Aufgegriffenen ihre Schuldigkeit gethan hat.

Für aufgegriffene Bagabonden und Bettler aber, welche in das Korrekthaus geschickt werden, (vorausgesetzt, daß keiner Kommune eine besondere Vernachlässigung zur Last fällt) können Aufgreifungsgebühren zur Erstattung aus öffentlichen Fonds ferner liquidirt werden.

(Publ. der Regier. zu Dppeln vom 25. August 1825. Hoffmann's Magazin der Polizeigesetze Bd. 3. S. 31.)

§. 124. Die Gendarmerie erhält in den gesetzlichen Fällen ebenfalls die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitigen Remunerationen.

(Dienst-Instruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezbr. 1820.)

§. 125. Kein Bewohner des platten Landes soll bei empfindlicher Leibesstrafe solche Personen, die sie nicht selbst als ordentliche und unverdächtige Leute kennen, noch weniger Bettler und Landstreicher, oder ihre Sachen aufnehmen, vielmehr sollen dergleichen Leute sofort nach den Krügen verwiesen, den Schulzen aber, oder in dessen Abwesenheit einem Gerichtschöppen davon, daß ein solcher Herberge bei ihm

gesucht, sofort Nachricht gegeben werden; wer hiergegen handelt, soll für jedesmalige unterlassene Anzeige 15 Sgr. Strafe erlegen und wenn er solches wiederholt, am Leibe gestraft werden, auch bei sich ereignenden Diebstählen dem Bestohlenen wegen der von ihm zu suchenden Entschädigung verantwortlich sein.

Dahingegen soll der Krüger gehalten sein, einen Jeden ohne Unterschied bei sich aufzunehmen, jedoch muß derselbe die zu Fuß oder mit schlechtem Fahrzeuge ankommenden unbekanntenen Personen befragen:

- a) wie sie heißen?
- b) ob sie dasigen Orts oder in der Gegend Bekannte haben und welche?
- c) woher sie kommen und was sie daselbst zu verrichten gehabt?
- d) an welchem Orte sie geboren, und ihre beständige Wohnung haben?
- e) womit sie sich nähren?
- f) wohin sie zu reisen gedenken?
- g) was sie daselbst für ein Gewerbe beabsichtigen?
- h) ob sie mit einem Pässe versehen sind, in welchem das Zeugniß ihres ehrlichen Gewerbes erkundet wird, indem ein bloßer Gesundheitspaß für hinreichend nicht angenommen werden kann?

Finden sich darunter verdächtige Personen, so muß der Krüger den Schulzen herbeirufen, welcher dieselben nochmals befragen, und diejenigen, welche den auf sie fallenden Verdacht nicht ablehnen können, an die Gerichte des Orts zur nähern Untersuchung abliefern.

(Publ. der Kurmärkschen Kriegs- und Domainenkammer vom 30. Juni 1781. Neue Ediktens. Bd. 7. S. 423.)

§. 126. Gastwirthe, Krüger und Schenkwirthe und Diejenigen, welche zur Beobachtung einer guten Polizei besonders verpflichtet sind, sollen, wenn sie Bettler dulden, in 4 Thlr. Strafe genommen werden; Gerichtsobrigkeiten aber, worunter in den Städten sämtliche Magistratspersonen und auf dem platten Lande die auf ihren Gütern sich aufhaltenden Gutsbesitzer, oder die ihre Stelle vertretenden Dekonomiebedienten und Justiziarier, so wie auch auf den Domainenämtern die zeitigen Domainenbeamten zu verstehen sind, sollen das Doppelte dieser Geldstrafe erlegen, und wenn sie

dazu nicht vermögend sind, verhältnißmäßige Leibesstrafe erleiden.

Die Angeber solcher Konventionen erhalten die Hälfte der Geldstrafe.

(Die §. 1. vorstehend angeführten Landarmen- und Invalidenreglements.)

§. 127. Verdächtige, mit Pässen nicht versehene Leute dürfen Gastwirthe weder aufnehmen noch dulden.

(U. L. R. II. 8. §. 438.)

§. 128. Sie sind schuldig, die zur Nachtherberge bei ihnen einkehrenden Personen, in den Städten dem Magistrat, auf den Dörfern aber dem Schulzen anzuzeigen.

(U. a. D. §. 439.)

§. 129. Eben so haben sich die Gastwirthe von solchen Personen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben und über Nacht aufgenommen sein wollen, den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie einen solchen nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

(Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 24. Gesetz. S. 147. Regulativ vom 28. April 1824. §. 24. Gesetz. S. 125.)

§. 130. Für die Unterlassung ist eine Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. festgesetzt.

(Dasselbe Regulativ §. 30.)

§. 131. Die Abfassung von Bettelbriefen ist bei 10 bis 50 Thlr. Strafe verboten.

(Verordn. wegen Einrichtung des Landarmenhauses für Westphalen vom 15. Dezbr. 1820. §. 10.)

§. 132. Kartellkonventionen wegen wechselseitiger Auslieferung der Vagabonden sind von der Krone Preußen geschlossen worden mit

- 1) Rußland unterm 25. Mai 1816 (G.-S. von 1817. S. 209.);
- 2) dem Bairischen Staate unterm 9. Mai 1818 (Das. 1818. S. 53.);
- 3) Kurhessen unterm 11. Okt. 1820 (Das. 1820. S. 200.);
- 4) der Großherzogl. Hessischen Regierung unterm 30. Apr. 1819 (Das. 1819. S. 132.);
- 5) der Herzogl. Nassauischen Regierung unterm 16. Apr. 1819 (Das. 1819. S. 95.);

- 6) dem Großherzogthume Baden unterm 21. Juni 1817 (v. Kampß Ann. Bd. 1. H. 2. S. 194.);
- 7) dem Königreiche Sachsen unterm 5. Febr. 1820 (G. = S. von 1820. S. 40.);
- 8) der Herzogl. Sachsen = Koburgschen Regierung unterm 10. Juli 1824 (Das. 1824. S. 159.);
- 9) dem Herzogthume Sachsen = Gotha unterm 17. Dezbr. 1822 (Das. 1823. S. 13.);
- 10) dem Großherzogthume Sachsen = Weimar unterm 12. Juni 1822 (Das. 1822. S. 175.). Conf. Minist. = Erklärung vom 4. März 1839 (Das. 1839. S. 78.);
- 11) der Fürstl. Schwarzb. = Sondershausenschen Regierung unterm 26. Dezbr. 1822 (Das. 1823. S. 14 u. 15.). Conf. Minist. = Erklärung vom 18. Januar 1839 (Das. 1839. S. 62.);
- 12) der Fürstl. Regierung älterer Linie Reuß von Plauen unterm 9. Juli 1821 (Das. 1821. S. 108.). Conf. Minist. = Erklärung vom 16. Februar 1839 (Das. 1839. S. 70.);
- 13) der Fürstl. Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen unterm 5. Apr. 1821 (Das. 1821. S. 41.);
- 14) der Fürstl. Schaumburg = Lippeschen Regierung unterm 2. Juli 1829 (v. Kampß Ann. S. 592.);
- 15) dem Königr. Hannover nach dem Minist. = Zirk. = Refkr. vom 16. August 1832 (v. Kampß Ann. S. 603) und dem Ausschreiben des Hannöverschen Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1832 (v. Kampß Ann. S. 578.);
- 16) dem Großherzogthume Oldenburg nach dem Minist. = Refkr. vom 2. Novbr. 1832 (v. Kampß Ann. S. 876 — 678) und der Verordnung der Großherzoglich Oldenburgschen Landesregierung vom 26. September 1832 (ibid.);
- 17) dem Königreiche Niederlande vom 25. Juli 1817 und dem Zirkular des Polizeiminist. vom 20. Oktbr. 1817 (v. Kampß Ann. S. 171 u. 172.);
- 18) den Großherzoglich Mecklenburg = Schwerinschen Behörden unterm 14. Oktbr. 1811 (G. = S. von 1811. S. 57.) und Bekanntmachung vom 28. Oktbr. 1817 (Das. 1817. S. 300.). Conf. Gesetz = S. 1831 S. 4;
- 19) den Großherzoglich Mecklenburg = Strelitzschen Behörden unterm 7. Mai 1819 (Das. 1819. S. 137.) und dem

Minist.-Reskr. vom 26. Januar 1824 (Das. 1824. S. 56.);

20) der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstadt'schen Regierung unterm 4. Febr. 1839 (Das. 1839. S. 61.).

I n h a l t.

Erstes Kapitel.		Seite
Begriff des Domizils.	5	5
Zweites Kapitel.		
Wer ein Domizil konstituiren kann.	7	7
Drittes Kapitel.		
Von den Folgen eines erlangten Domizils.	15	15
Viertes Kapitel.		
Von Vagabonden.	23	23

Km 317

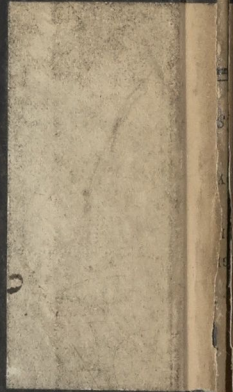
ULB Halle

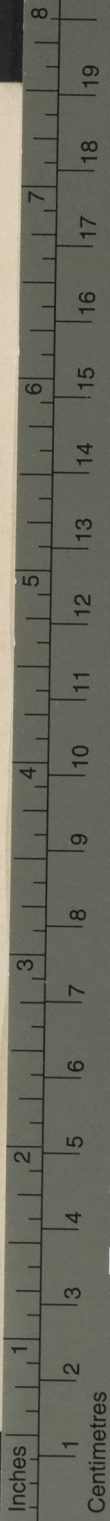
3

007 775 407



nt





Farbkarte #13

B.I.G.



Das Nathrecht,

oder
die Lehre
vom

Domizil

in
Preussischen Staaten.

Polizei- und Justizbeamte.

Herausgegeben

von

F. Friedr. Ruhn.

uedlinburg und Leipzig.

nd Verlag von Gottfr. Basse.

1839.